

# ABHANDLUNGEN

---

## DIE RECHTLICHE GESTALTUNG DER PERSONALPRÄLATUREN IM NEUEN CODEX

Von Johannes Roggen dor f, Düsseldorf

"Das Instrument, das der Codex ist, entspricht deutlich dem Wesen der Kirche, wie es vor allem durch das Lehramt des II. Vatikanischen Konzils ganz allgemein und besonders in seiner ekklesiologischen Lehre dargestellt wird. Ja, dieser neue Codex kann gewissermaßen als ein großes Bemühen aufgefaßt werden, eben diese Lehre, nämlich die konziliare Ekklesiologie, in die kanonistische Sprache zu übersetzen"<sup>1</sup>. Diese Worte von Johannes Paul II. aus der Apostolischen Konstitution *Sacrae Disciplinae Leges* seien an den Anfang der Ausführungen gestellt, um deutlich zu machen, daß ohne die ekklesiologischen Aussagen des II. Vatikanums die rechtliche Gestaltung der Personalprälaturen in den 4 Canones 294 - 297 des neuen Codex nur schwer verständlich wird. Dies insbesondere deswegen, da die Personalprälatur eine neue Rechtsfigur im kirchlichen Gesetzbuch darstellt, auch wenn sie im Kirchenrecht selbst nicht neu ist, da sie dort bereits mittels der Konzilsnormen des Dekrets *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 10<sup>2</sup> und seiner Konkretisierung durch Paul VI. im *Motuproprio Ecclesiae Sanctae*<sup>3</sup> und mit der Apostolischen Konstitution *Regimini Ecclesiae Universae*<sup>4</sup> Einlaß fand. So geht die Möglichkeit der Errichtung von Personalprälaturen auf Anregung des Konzils zurück. Es ist daher notwendig, bei den folgenden Ausführungen immer wieder auf das Konzil zurückzugreifen, um die wahre mens legislatoris zu erkennen und um einer möglichen Fehlinterpretation bei einer Hermeneutik zuvorzukommen, die sich durch die unwillkürliche Neigung leiten läßt, neue Rechtsformen in uns bekannte Schemata einzuordnen. Dies ist bei den Personalprälaturen nicht möglich.

### *Ziele einer Personalprälatur*

"Um eine angemessene Verteilung der Priester zu fördern", so heißt es in c. 294, "oder um besondere seelsorgliche oder missionarische Werke für verschiedene Gebiete oder unterschiedliche Sozialverbände zu verwirklichen, können vom Apostolischen Stuhl nach Anhören der betreffenden Bischofskonferenzen

---

1 Johannes Paul II., Apostolische Konstitution *Sacrae Disciplinae Leges* vom 25.1.1983, AAS 75(1983), XI, deutsch in: CIC, Kevelaer, 1983, XIX.

2 Dekret *Presbyterorum Ordinis*, AAS 58 (1966), 991-1024.

3 *Motuproprio Ecclesiae Sanctae* vom 6.8.1966, AAS 58(1966), 757-787.

4 Apostolische Konstitution *Regimini Ecclesiae Universae* vom 15.8.1967, Nr. 49 § 1, AAS 59(1967), 901.

Personalprälaten errichtet werden, die aus Priestern und Diakonen des Weltklerus bestehen". Weitgehend wörtlich stimmt der Text mit der Vorgabe des Konzils im Dekret *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 10 und mit seinen Ausführungsbestimmungen im *Motuproprio Ecclesiae Sanctae*, Kap. 1, Nr. 4 überein. "Wo das Apostolat es aber erfordert", heißt es in der Nr. 10 von *Presbyterorum Ordinis*, "sollen Erleichterungen gegeben werden nicht nur für eine angemessene Verteilung der Priester, sondern auch für spezielle, pastorale Aufgaben bei verschiedenen sozialen Schichten, die in einer bestimmten Gegend oder Nation oder in irgendeinem Teil der Welt durchgeführt werden müssen. Zu diesem Zweck können deshalb mit Nutzen internationale Seminare, besondere Diözesen oder Personalprälaten und andere derartige Institutionen geschaffen werden".

Die Konzilsväter und der spätere Gesetzgeber haben sich bei der Eröffnung einer Möglichkeit für die Errichtung von personalen Jurisdiktionsstrukturen im Gesamtgefüge der Organisationsstruktur der Kirche von der Notwendigkeit leiten lassen, die pastoralen Strukturen der Kirche den Bedürfnissen der Zeit anzupassen. Aber welche juristisch-ekklesiologische Gestalt, welche Rechtsform sollte eine derartige neue pastorale Institution erhalten?

Schon die überraschende Änderung der systematischen Einordnung der Personalprälaten im neuen kirchlichen Gesetzbuch kurz vor dessen Veröffentlichung, nämlich im 1. Teil des II. Buches "De Christifidelibus", und nicht, wie im Schema novissimum 1982 noch vorgesehen, in der Sektion II "Teilkirchen und ihre Zusammenschlüsse" und auch nicht in den Abhandlungen über Vereinigungen oder Gesellschaften des apostolischen Lebens, zeigt bereits, daß es sich weder um Teilkirchen noch um eine Form des Vereinigungsrechtes der Kirche handelt<sup>5</sup>. Tatsächlich ist eine neue kirchenrechtliche Institution entstanden.

Worin besteht das Wesentliche einer solchen personalen Jurisdiktionsstruktur in Form der Personalprälaten? Um das Gesamtgefüge bei der Besprechung ihrer Elemente nicht aus den Augen zu verlieren, soll eine kurze Beschreibung vorweggenommen werden: Die Personalprälaten stellen ein vom Apostolischen Stuhl errichtetes *ens iurisdictionale et saeculare de iure ecclesiastico* dar, das zur hierarchischen Struktur der Kirche gehört. Es richtet sich nach ebenfalls vom Apostolischen Stuhl erlassenen Statuten und wird von einem mit ordentlicher, eigenberechtigter und nach personalen Kriterien bestimmter Jurisdiktionsgewalt ausgestatteten Prälaten geleitet unter gleichzeitiger Wahrung der legitimen Rechte der Ortsbischöfe.

<sup>5</sup> Vgl. R.SCHUNCK, Die Errichtung der Personalprälaten *Opus Dei*, in: *Theologie und Glaube* 2(1984), 95; A.FUENMAYOR, La erección del *Opus Dei* en Prelatura personal, in: *Ius Canonium*, 1983, 29; ebenso J.L.GUTIÉRREZ, De Praelatura Personalium iuxta leges eius constitutiones et Codice Iuris Canonici normas, in: *Periodica* 72 (1983), 110, 111; vorallem zwei Gesichtspunkte ließen eine Einordnung der Personalprälaten in der Sektion II. des II. Buches über die Teilkirchen für unangebracht erscheinen: Die Jurisdiktion der Personalprälaten wird nicht nach dem Territorialprinzip bestimmt, zudem weisen alle in dieser Sektion genannten Organisationsgefüge eine Autonomie innerhalb ihres Territoriums auf. Dies trifft bei den Personalprälaten nicht zu. Da die Personalprälaten dennoch nach ihrem Wesen der hierarchischen Struktur zugerechnet werden müssen, könnten sie andererseits auch nicht unter den Normen des kirchlichen Vereinigungsrechtes aufgeführt werden.

Ziel eines solchen Rechtsinstituts sind besondere apostolische oder missionarische Aufgaben, wofür dem Prälaten ein eigener, in der Prälatur inkardinierter oder ihr zugeschriebener Klerus zur Verfügung steht<sup>6</sup>.

Zwei Gesichtspunkte sollen im weiteren insbesondere erläutert werden und können uns als Leitmotiv dienen:

a) Es handelt sich um ein vom Papst auf Grund seiner Primatsgewalt errichtetes pastorales Instrument, das in den Ortskirchen in komplementärer Weise zur allgemeinen Seelsorge der Diözesen wirken soll. Hieraus ergibt sich die Frage nach dem Sinn eines solchen Handlungsinstrumentes und dem Warum einer zusätzlichen pastoralen Struktur in den Diözesen.

b) Außerdem handelt es sich um eine zur Hierarchie der Kirche gehörende ordentliche Jurisdiktionsgewalt, deren Umfang nach personalen Kriterien bestimmt wird. Daraus ergibt sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen der personal ausgerichteten Jurisdiktionsgewalt der Personalprälaten und der territorial ausgerichteten Jurisdiktionsgewalt der Ortsbischöfe.

Betrachten wir aber zunächst weiterhin Sinn und Zweck der Personalprälaten. C. 294 nennt uns ein Doppeltes und so wurde es bereits vom Konzil ins Auge gefaßt: Die Förderung besonderer seelsorglicher oder missionarischer Aufgaben, womit ebenso auf indirekte Weise eine angemessene Verteilung des Klerus bewirkt wird. Auch wenn manche Autoren vom Konziltext und vom *Motuproprio Ecclesiae Sanctae* ausgehend ungerechtfertigterweise, wie Gutiérrez in einer umfassenden Textanalyse nachweist<sup>7</sup>, das ein oder andere Ziel hintanzustellen oder nicht anerkennen wollten, hat die Formulierung mit dem Wort *aut* "oder" im c. 294 hier Klarheit geschaffen. Beide Ziele, die bessere Verteilung des Klerus und die besonderen pastoralen Aufgaben bewahren untereinander eine gewisse Beziehung, können außerdem auch gemeinsames Ziel einer Personalprälaten werden.

Beiden gemeinsam ist das übergeordnete Ziel der Personalprälaten, nämlich das *in bonum commune totius Ecclesiae*, wie es in *Presbyterorum Ordinis* selbst angeführt ist, im c. 294 sich aus der Natur der Sache ergibt. Denn Grund für die Errichtung von Personalprälaten muß immer eine *ratio apostolatus* sein. Wenn die Personalprälaten mit diesen Zielen wirken soll, so findet sich die Begründung dafür in den einleitenden Betrachtungen zur Nr. 10 der *Presbyterorum Ordinis*, daß das Gemeinwohl der Kirche sowohl die einzelnen Priester als auch die hierarchische Struktur der Kirche durchdringen muß. Der Blick des einzelnen und ebenso der Inhaber einer hierarchischen Jurisdiktionsgewalt, d.h. des Papstes und der Bischöfe, soll auf das Gemeinwohl der ganzen Kirche gerichtet sein. Letzter Grund für die Errichtung von Personalprälaten ist daher das *Bonum commune Ecclesiae*.

<sup>6</sup> Das *Annuario Pontificio* (1985, 1534) beschreibt die Personalprälaten als "struttura giurisdizionale a carattere nettamente personale (non circoscritto cioè ordinariamente dal criterio della territorialità) e secolare, erette dalla Santa Sede per l'attuazione di peculiari iniziative pastorali a livello regionale, nazionale o internazionale".

<sup>7</sup> GUTIÉRREZ, De Praelatura personalium, a.a.O.(5).

Beide Ziele können auf eine zweifache Weise, so fährt c. 294 fort, verwirklicht werden: "für verschiedene Gebiete" oder "für unterschiedliche Sozialverbände". Wenn hier von verschiedenen Gebieten gesprochen wird, dann ist darunter kein für die Personalprälatur autonomes oder ausschließliches Territorium zu verstehen. Aus dem Kontext, insbesondere der notwendigen vorhergehenden Zustimmung des Ortsbischofs, ergibt sich, daß die Personalprälaturen in den Diözesen bzw. in den ihnen gleichgestellten Organisationsgefügen arbeiten. Bei den genannten unterschiedlichen Sozialverbänden handelt es sich nicht vornehmlich um jene Gruppen, die zu keiner Ortskirche im weiteren Sinn gehören, wie z.B. Vertriebene, Flüchtlinge oder Seeleute. Ihnen widmet sich vor allem die Nr. 18 des Dekrets *Christus Dominus*, wonach Bischöfe und Bischofskonferenzen mit eigenen Einrichtungen sich um ihre geistliche Betreuung sorgen sollen<sup>8</sup>. Wäre nämlich die allgemeine Seelsorge für solche Gruppen ausschließliches Ziel für die Errichtung von Personalprälaturen, dürfte ein Bezug im Text von *Christus Dominus* auf die in *Presbyterorum Ordinis* vorgesehene Möglichkeit zu erwarten sein. Dieser fehlt aber. Ebenso fehlt ein Bezug des *Motuproprio Ecclesiae Sanctae* bei der Behandlung der Personalprälaturen auf die in *Christus Dominus* genannten Gruppen. Eine Vorstellung der Konzilsväter über die verschiedenen Sozialverbände können uns aber die Konzilsschemata zum Dekret *Presbyterorum Ordinis* geben. Hier wird z.B. von speziellen sozialen oder intellektuellen Schichten oder auch von der Durchdringung in verschiedene soziale Schichten gesprochen<sup>9</sup>. Der Begriff in *coetibus socialibus* ist also weit zu fassen. Schon in diesem Zusammenhang bei der weiten Auslegung dieses Begriffs muß von einer Rahmengesetzgebung gesprochen werden, die eine Vielfalt von Wirkungsmöglichkeiten in allen gesellschaftlichen Schichten mittels einer Personalprälatur zuläßt.

Sieht man das mannigfaltige Wirkungsfeld der Personalprälaturen im Zusammenhang mit den besonderen seelsorglichen oder missionarischen Aufgaben, so ergibt sich daraus, daß die Konzilsväter nicht an eine bessere Verteilung des Klerus im geographischen Sinn oder bei verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen bezüglich der allgemeinen Seelsorge dachten, sondern vor allem an die Möglichkeit einer Sonderseelsorge in verschiedenen Gebieten oder Sozialverbänden. Stellt nämlich das erste nur eine Erleichterung des Inkardinationsrechtes dar, so finden wir im zweiten das eigentlich Neue der Personalprälaturen: die Sonderseelsorge in verschiedenen Gebieten oder bei unterschiedlichen Sozialverbänden<sup>10</sup>.

<sup>8</sup> Vgl. SCHUNCK, Die Errichtung, a.a.O.(5), 93; *Christus Dominus*, Nr. 18: "Peculiari sollicitudo habeatur fidelium, qui ob vitae conditionem communi ordinaria parochorum cura pastoralis non satis frui valent aut eadem penitus carent, uti sunt quamplurimi migrantes, exsules et profugi, maritimi sicut aeronavigantes, nomades aliique id genus", AAS 58(1966), S. 682.

<sup>9</sup> Vgl. die ausführliche Begründung bei GUTIÉRREZ, De Praelatura personali, a.a.O.(5), 75, Anm. 5 mit Hinweisen auf die Schemata De clericis vom 22. 4. 63 und De sacerdotibus vom 27. 11. 1963; vgl. die Analyse von P. RODRIGUEZ, A.FUENMAYOR, Sobre la naturaleza de las Prelaturas Personales, in: *Ius Canonicum*, 24(1984), 13-19.

<sup>10</sup> Vgl. P.RODRIGUEZ, Iglesias particulares y Prelaturas personales, Pamplona 1985, 35-41; G. LO CASTRO, Le Prelature personali per lo svolgimento di specifiche funzioni pastorali, in: *Il diritto Ecclesiastico*, 1983, 85 ff..

### Errichtung der Personalprälaturen durch den Apostolischen Stuhl

Wenn bereits mehrfach davon gesprochen wurde, daß es sich um eine Seelsorge handelt, die auf Initiative des Apostolischen Stuhls zurückgeht, folgen wir damit dem, was c. 294 verlangt: "(Die Personalprälaturen) können vom Apostolischen Stuhl ... errichtet werden". Sie sind Ausfluß der *Sacra Potestas* des Papstes. Im Unterschied zur einfachen Approbation von Vereinigungen, Orden oder Gesellschaften des apostolischen Lebens, die normalerweise auf diese Weise von der Hierarchie anerkannt werden und gewöhnlich damit ihre rechtsgültige Gestaltung erhalten, werden Personalprälaturen vom Apostolischen Stuhl selbst errichtet. Die Personalprälaturen sind Ausdruck und konkrete pastorale Hilfe der Primatsgewalt in ihrer ihr zukommenden Hirtenaufgabe hinsichtlich des Gemeinwohls der Kirche und der pastoralen Wirksamkeit in den Diözesen. Hierin zeigt sich bereits ein besonderes Merkmal der Personalprälaturen: Sie gehören zur hierarchischen Struktur der Kirche, denn sie sind Ausfluß der dem Papst *de iure divino* zukommenden Primatsgewalt. In ihrer rechtlichen Gestaltung allerdings stellen sie eine Weiterbildung *de iure ecclesiastico* der Primatsgewalt dar. Bei den Personalprälaturen handelt es sich daher "nicht um Vereinigung und sind diesen auch nicht zuzurechnen"<sup>11</sup>.

Sie können dann errichtet werden, wenn das *bonum commune Ecclesiae* es notwendig macht oder, wie es *Presbyterorum Ordinis* betont, die apostolische Erforderlichkeit besteht.

Durch ihre Zugehörigkeit zur hierarchischen Struktur der Kirche unterstehen die Personalprälaturen *ad peculiaria opera pastoralia perficienda* nach Nr. 49 § 1 der Apostolischen Konstitution *Regimini Ecclesiae Universae* folgerichtig der Kongregation für die Bischöfe<sup>12</sup>.

### Verhältnis der Personalprälaturen zu den Ortskirchen

Will der Papst so mittels der Personalprälaturen in den Ortskirchen pastoral helfen, muß das Verhältnis zu den Ortsbischofen ekklesiologisch und juristisch genau bestimmt werden. "(Personalprälaturen) können vom Apostolischen Stuhl nach Anhören der betreffenden Bischofskonferenzen errichtet werden" haben wir in c. 294 gelesen. Hieß es im *Motuproprio Ecclesiae Sanctae* noch, daß diejenigen Bischofskonferenzen gehört werden sollten, in denen eine Personalprälatur ihre apostolische Tätigkeit aufnimmt<sup>13</sup>, sollen nach dem neuen Codex alldiejenigen Bischofskonferenzen gehört werden, die durch die Perso-

<sup>11</sup> A.FUENMAYOR, Primatsgewalt und Personalprälaturen, in: *Themen aktuell* 13 (1984). Vereinigungen zeichnen sich insbesondere durch den Vereinigungswillen einzelner mit einem freigeählten Zweck aus, d.h. sie entstehen normalerweise durch Initiative der Gläubigen und bedürfen für ihre rechtliche Anerkennung der Approbation durch die kirchliche Leitungsgewalt. Bei der ausgeübten Vollmacht handelt es sich nicht um die der Hierarchie zukommende *Sacra Potestas*, sondern um eine *Verbandsvollmacht*, vgl. W.AYMANS, Kirchliches Verfassungsrecht und Vereinigungsrecht in der Kirche, in: ÖAKR 32(1981), 91,92. vgl. FUENMAYOR, La erección, a.a.O.(5), 22.

<sup>12</sup> Apostolische Konstitution *Regimini Ecclesiae Universae*, a.a.O.(4), 909.

<sup>13</sup> "Tales Praelaturae non eriguntur, nisi auditis Conferentiis Episcoporum territorii, in quo operam suam praestabunt", *Motuproprio Ecclesiae Sanctae*, a.a.O.(3), 761.

nalprälaten irgendwie betroffen werden. Es handelt sich hierbei um ein im Rahmen der Kollegialität vollzogenes Konsultationsverfahren. Ihm kommt eine entscheidende Bedeutung zu, sieht man es im Zusammenhang zweier anderer, diesmal bindender, notwendiger Voraussetzungen, die von c. 297 vorgeschrieben werden: "Die Statuten haben ebenso das Verhältnis der Personalprälaten zu den Ortsordinarien zu bestimmen, in deren Teilkirchen die Prälaten ihre seelsorglichen oder missionarischen Werke nach vorausgehender Zustimmung des Diözesanbischofs ausüben oder auszuüben beabsichtigen".

Schon im Dekret *Presbyterorum Ordinis* wurde davon gesprochen, daß die Rechte der Ortsordinarien stets unangetastet bleiben müssen, "salvis semper iuribus Ordinariorum locorum"<sup>14</sup>. Ebenso sah das *Motuproprio Ecclesiae Sanctae* eine entsprechende Klausel vor: "sedulo caveatur, ut iura Ordinariorum locorum serventur"<sup>15</sup>. Im neuen Codex werden derartige Klauseln nicht aufgenommen, zeigen sich vielmehr in einer dreifachen Form konkretisiert: Die Anhörung der betreffenden Bischofskonferenzen wird vorgeschrieben, ferner haben die Statuten das genaue Verhältnis zu den Ortsbischofen zu bestimmen, schließlich muß der Ortsbischof selbst vor Aufnahme des apostolischen Wirkens der Personalprälaten in seiner Diözese seine Zustimmung erteilen. Wurde die erste Forderung als ein Konsultationsverfahren bezeichnet, kann man im zweiten eine Bürgschaft seitens des Papstes für die Wahrung der Rechte der Bischöfe sehen. Die Primatsgewalt selbst sorgt bei Errichtung der Personalprälaten - wie später noch eingehender besprochen wird - für die Erfüllung der konziliaren Klausel, da der apostolische Stuhl die Statuten erläßt. Als letztes bestimmt der Bischof der jeweiligen Ortskirche, ob die Personalprälaten in seiner Diözese arbeiten oder nicht. Durch die dreifache Form einer vom Konzil geforderten Sicherung der Rechte der Ortsbischofen wird eine zufriedenstellende Abstimmung der Wirkungsweisen der Personalprälaten in den Diözesen möglich sein.

Eine Garantieklausel des Konzils für die Rechte der Ortsordinarien ist leicht zu begründen, wenn wir die Struktur der Teilkirchen betrachten, die durch Bischof, einen *portio populi Dei* und dem Presbyterium als ihren Wesensmerkmalen sowie durch ein Territorium als determinierendes Moment eine Eigenständigkeit aufweisen und damit innerhalb ihres Territoriums einen gewissen Ausschließlichkeitscharakter bezüglich anderer Teilkirchen beinhalten.

Allerdings scheint eine solche Begründung für die genannten Sicherungen der Rechte der Ortsbischofen als unzureichend. Nach Sinn und Zweck der Personalprälaten geht es hier nicht um die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche im Bezug auf die Jurisdiktionsgewalten, auf der einen Seite die Primatsgewalt, die mittels einer nach personalen Kriterien eingerichteten Institution in den Ortskirchen ihre Hilfe anbieten möchte, auf der anderen Seite die Ortskirche, die in einer territorial umschriebenen christlichen Gemeinschaft ihren Heilsauftrag durchführen soll. Im Verhältnis von Primatsgewalt und Bischofsgewalt ist

14 Dekret *Presbyterorum Ordinis*, a.a.O.(2), 1007.

15 *Motuproprio Ecclesiae Sanctae*, a.a.O.(3), 761.

gerade das Wesen, die Natur und die Daseinsberechtigung der Personalprälaten zu suchen.

Dachte man in der Vorbereitungsphase des Konzils noch besonders an die bessere Verteilung des Klerus, so wurde bishin zum endgültigen Dekret *Presbyterorum Ordinis* eine Ausweitung des Problems bei der Suche nach geeigneten Strukturen zur Verwirklichung der Sendung der Kirche in unserer Zeit deutlich. Es ging um die Sorge der Konzilsväter, Lösungen für eine spezialisierte Seelsorge zu finden<sup>16</sup>. Dies wird nicht nur durch die Hinzufügung eines solchen Ziels für die Personalprälaten deutlich, sondern auch mit Hinweisen des Dekrets *Ad gentes* (Anmerkung 4 zu Nr. 20 und Anm. 28 zu Nr. 27) hervorgehoben<sup>17</sup>. Mit Hinweis auf die Nr. 10 von *Presbyterorum Ordinis* heißt es in der Anmerkung 4 zur Nr. 20: "Dort ist, soweit es zur richtigen Ausübung des Apostolates notwendig ist, die Errichtung personaler Prälaten vorgesehen, um die besondere pastorale Bedeutung verschiedener gesellschaftlicher Gruppen zu erleichtern". Die Konzilsväter suchten nach Möglichkeiten, um komplementär zu den Ortskirchen eine noch wirksamere Pastoral zu ermöglichen, da die rein territoriale Ausrichtung nicht mehr als ausreichend erschien. Wenn die vorgeschlagenen Lösungen personale Strukturen beinhalten sollten, dann ist das nicht ganz neu. Denken wir nur an die Militärseelsorge oder an das bekannte Beispiel der *Missio Galliae*. Beide Einrichtungen konnten juristisch, auch wenn inhaltlich personal ausgerichtet, nur auf Umwegen über territoriale Prinzipien errichtet werden, so z.B. die *Missio Galliae* als *Praelatura nullius*<sup>18</sup>. Denken wir weiterhin an die auch im c. 518 des neuen Codex vom Codex 1917 übernommene Möglichkeit einer Personalpfarre, allerdings auf diözesaner Ebene.

Wenn die Personalprälaten durch die Errichtung vom Apostolischen Stuhl ein Ausdruck der seelsorglichen Aufgabe des Papstes ist, erhebt sich die Frage, welches juristisch-ekklesiologische Gefüge zwischen Primatsgewalt und Ortskirchen bestehen soll, damit die Personalprälaten sich dort harmonisch einfügen kann. In einem grundlegenden Studium und in einem beachtenswerten Beitrag zum V. Internationalen Kongreß für kanonisches Recht hat Fuenmayor die Einfügung der Personalprälaten in das Verhältnis von Primat und Teilkirchen charakterisiert und dargestellt<sup>19</sup>. Hier sollen nur die wichtigsten Grundlinien erläutert werden, da sie unerläßlich erscheinen, um den Sinn der Personalprälaten tiefer zu begreifen.

Im wesentlichen geht es um die ekklesiologischen Leitlinien des II. Vatikanischen Konzils, die Einlaß in den neuen Codex finden sollten. "Von den Elementen aber, die das wahre und eigentliche Bild der Kirche ausmachen", so schreibt Johannes Paul II. in der Apostolischen Konstitution *Sacrae Disciplinae*

16 Vgl. J.HERVADA, *La incardinación en la perspectiva conciliar*, in: *Ius Canonicum* 1967, 506.

17 Dekret *Ad gentes*, AAS 58(1966), 971,978,979.

18 Durch die Apostolische Konstitution *Omnium Ecclesiarum* vom 15. 8. 1954, AAS 46(1954), 567 ff., wurde der 1941 zur besonderen Betreuung für priesterärmere Regionen und spezieller gesellschaftlicher Gruppierungen insbesondere der Arbeiterschicht und der Landbevölkerung gegründeten *Mission de France* ein symbolisches Territorium und die Rechtsform einer *Praelatura nullius* (cc. 319-327 CIC/1917) gegeben.

19 FUENMAYOR, *La erección*, a.a.O.(5). ders., *Primatsgewalt*, a.a.O.(11).

Leges, "sind besonders diese zu erwähnen: die Lehre, nach der die Kirche als das Volk Gottes (vgl. Konst. Lumen Gentium, 2) und die hierarchische Autorität als Dienst dargestellt werden (ebd., 3). außerdem die Lehre, die die Kirche als *Communio* ausweist und daher die gegenseitigen Beziehungen bestimmt, die zwischen Teilkirche und Gesamtkirche sowie zwischen Kollegialität und Primat bestehen müssen; ebenso die Lehre, nach der alle Glieder des Volkes Gottes, jedes auf seine Weise an dem dreifachen - dem priesterlichen, prophetischen und königlichen - Amt Christi teilhaben"<sup>20</sup>. Wird die Teilkirche nach dem II. Vatikanischen Konzil nicht mehr primär als ein Territorium aufgefaßt, sondern als *Portio populi Dei*, so ist sie durch die *Communio* in das Gesamtmysterium der Kirche eingebettet. In ihr verwirklicht sich die ganze Kirche, sie ist *ad imaginem Ecclesiae universalis* gebildet. In ihr verwirklicht sich die Kirche, sie öffnet sich selbst gegenüber der Gesamtkirche. Sie ist Gebender und Nehmender. Das Verhältnis zwischen Gesamtkirche und Teilkirche kann nicht mehr als ein Konkurrenzverhältnis aufgefaßt werden. "Diese Theologie", so schreibt Fuenmayor, "macht Schluß mit einer konfliktgeladenen Sicht der Verhältnisse zwischen Ortskirche und Weltkirche. Die Teilkirche kapselt sich nicht ab, sie ist nicht abgeschottet... Sie ist sich der Tatsache bewußt, daß sie auf den Reichtum der Gesamtkirche und den Dienst des Nachfolgers Petri angewiesen ist. Gleichzeitig existiert sie jedoch *ad imaginem* der Universalkirche und es vollzieht sich in ihr das *mysterium Ecclesiae*"<sup>21</sup>.

Korrelativ zur *Communio* der Kirche ist die von Christus mitgegebene *Sacra Potestas* sowohl des Primats als auch der Ortsbischöfe zu verstehen, aus der sich die hierarchische Struktur der Kirche ergibt<sup>22</sup>. Auch hier hat das Konzil neue Akzente gesetzt: "Jenes Amt aber", so heißt es in *Lumen Gentium*, Nr. 24, "das der Herr den Hirten seines Volkes übertragen hat, ist ein wahres Dienen". "Unsere Gewalt", so sagt Paul VI., "ist keine Herrschaftsgewalt, sondern Dienstgewalt, ein Amt des Dienstes an der Gemeinschaft"<sup>23</sup>. Der Papst hat aufgrund seines Amtes der Gesamtkirche und ihrem *bonum commune* zu dienen.

In diesem Verhältnis und Gefüge von Ortskirche und Gesamtkirche, von Primatsgewalt und Bischofsgewalt, begründet in der Kirche als *Populus Dei*, in der *Communio Ecclesiae* und in der *Sacra Potestas* als Dienstgewalt, ist die Personalprälaten einzuordnen und findet hier ihre Daseinsberechtigung.

So kann man die Personalprälaten beschreiben als ein "elastisches wie auch präzises Handlungsprogramm der Primatsgewalt...", insoweit das Rahmengesetz die Grundlinien der neuen hierarchischen Struktur enthält, die den Teilkirchen nicht auferlegt, sondern angeboten wird. Es handelt sich um ein Programm, dessen Wesensmerkmale als ein 'Angebot pastoraler Dienste mit hierarchischer

20 CIC, Kevelaer, 1983, XXI.

21 FUENMAYOR, Primatsgewalt, a.a.O.(11), 7; vgl. auch W.AYMANS, Gliederungs- und Organisationsprinzipien, in: HdbKathKR, hrsg. von J.LISTL, H.MÜLLER, H.SCHMITZ, Regensburg 1983, 24, 241.

22 Vgl. W. AYMANS, Ekklesiologische Leitlinien in den Entwürfen für die neue Gesetzgebung, in: AfkKR 151(1982), 43, 48-51; RODRIGUEZ, FUENMAYOR, Sobre la naturaleza, a.a.O.(9), 36.

23 Insegnamenti di Paolo VI, XII, Tipografia Vaticana, 1984, 865.

Struktur' bezeichnet werden kann, ein Angebot der Primatsgewalt an die Ortskirche"<sup>24</sup>.

In diesem Sinn also sind die Bestimmungen des Codex über die Rechte des Ortsbischofs zu verstehen: Das in c. 294 angesprochene Konsultationsverfahren der betreffenden Bischofskonferenz ist damit bereits vor Errichtung der Personalprälaten Ausdruck der Kollegialität im Handeln von Papst und Bischöfen. Unter den gleichen ekklesiologischen Leitlinien des Konzils sind das Zustimmungsrecht des betreffenden Ortsbischofs und die Bestimmung des Verhältnisses der Personalprälaten zu den Diözesen mittels der Statuten einzuordnen.

#### *Statuten als lex particularis*

Nach c. 297 haben die Statuten das Verhältnis der Prälaten zu den Ortskirchen zu bestimmen. Die Statuten selbst sind für die Prälaten bindend und können als ihr *lex particularis* bezeichnet werden. Ferner heißt es im c. 295 § 1: "Die Personalprälaten werden nach vom Apostolischen Stuhl erlassenen Statuten geleitet". Es handelt sich um päpstliches Recht. Im Zusammenhang mit den Zielen einer Personalprälaten wurde bereits von einer Rahmengesetzgebung für diese Institutionen gesprochen. Dem Apostolischen Stuhl sollte ein breiter Handlungsspielraum hinsichtlich der Vielfalt der apostolischen Wirklichkeiten in der Kirche gegeben werden. Eine weitere Konkretisierung in der Arbeitsweise und in den Richtlinien für die Leitung der Personalprälaten wurde daher im Codex nicht vorgenommen. Der Erlass von Statuten stellt ein juristisch-technisches Instrument dar, um die Möglichkeiten einer Personalprälaten nicht zu beschneiden. Zum anderen unterstreicht es wiederum die Tatsache - sie werden ja vom Apostolischen Stuhl nicht einfach approbiert wie bei den Vereinigungen - daß es sich um den Ausdruck der hierarchischen Gewalt handelt. Notwendige Inhalte der Statuten sind nach dem Codex:

- a) die Konkretisierung der Zielsetzung einer Personalprälaten,
- b) die Bestimmung des ihrer Jurisdiktionsgewalt zukommenden Personenkreises bzw. der Gebiete, in denen die Prälaten wirken soll,
- c) die in c. 297 zu gewährleistende genaue Determinierung des Verhältnisses zu den Ortsbischöfen,
- d) die Bestimmung der Jurisdiktionsgewalt des Prälaten,
- e) die Zugehörigkeit des Klerus und dessen Ausbildung sowie
- f) im Falle der Mitwirkung von Laien, die Festlegung ihrer Mitarbeit und Bindung.

#### *Jurisdiktionsgewalt der Personalprälaten*

Suchen wir neben der ekklesiologischen Einordnung der Personalprälaten das juristische Bindeglied zwischen Prälaten und Ortskirchen, finden wir es in den Jurisdiktionsgewalten: die personal ausgerichtete der Prälaten und die

24 FUENMAYOR, Primatsgewalt, a.a.O.(11), 4.

territorial bestimmte der jeweiligen Ortskirchen. Vor einer genaueren Beschreibung der personalen Jurisdiktionsstruktur sei auf eine weitere Leitlinie des Konzils verwiesen. Gemeint ist die Durchbrechung des strikten Territorialprinzips bei der Determinierung der Jurisdiktionsbereiche der Ortsbischöfe. In der kanonistischen Lehre ist man sich einig, daß das Territorialprinzip kein konstitutives, sondern ein determinierendes Element der Teilkirche ist<sup>25</sup>. Es gehört dem *ius ecclesiasticum* an und nicht dem *ius divinum*. Eine Auflockerung und eine Durchlässigkeit des Prinzips wird durch das Konzil besonders dadurch hervorgerufen, wenn es die Kirche als Volk Gottes, die Teilkirche als *Portio populi Dei* bezeichnet. Dies ist Ausdruck einer typisch personalen Komponente.

Hinsichtlich der Jurisdiktionsgewalt der Personalprälatur bestimmt nun c. 295 § 1: "(Der Personalprälatur)... wird ein Prälat als eigener Ordinarius vorge setzt, der das Recht hat, ein nationales oder internationales Seminar zu errichten und Alumnen zu inkardinieren und sie auf den Titel des Dienstes für die Prälatur zu den Weihen zu führen". Der Prälat gilt als *Ordinarius proprius*<sup>26</sup>. An Hand seiner Jurisdiktionsgewalt läßt sich das Wesen der Personalprälatur im Vergleich mit anderen säkularen Jurisdiktionsstrukturen in der Kirche erklären.

Personalprälaten sind keine Teilkirchen, auch wenn sie einige Elemente und Charakteren von ihnen aufweisen, aufgrund derer sie zur allgemeinen verfassungsrechtlichen Struktur der Kirche zu rechnen sind. Hier scheint es notwendig, daran zu erinnern, daß jurisdiktionale Strukturen in der Kirche, die dem Verfassungsrecht angehören, nicht identisch sind mit den Ortskirchen<sup>27</sup>. Denken wir an die Militärseelsorge. Die Personalprälaten sind keine Teilkirchen und dennoch ist eine rechtliche Gleichstellung auf konzeptueller Ebene unter einigen Aspekten und immer in der rechten Verhältnismäßigkeit möglich, auch wenn sie selbst in den Ortskirchen arbeiten und ihre pastorale Tätigkeit damit in einer anderen verfassungsrechtlichen Wirklichkeit entfalten<sup>28</sup>. Eine auf rechtlich

25 Vgl. MÜLLER, *Diözesane und quasidezane Teilkirchen*, in: *HdbKathKR*, a.a.O.(25), 331.

26 Der Prälat einer Personalprälatur wird als *Ordinarius proprius* nicht eigens in c. 134, sondern in c. 295 § 1 genannt; vgl. H.PREE, *Die Ausübung der Leitungsgewalt*, in: *HdbKathKR*, 134.

27 Vgl. FUENMAYOR, *La erección*, a.a.O.(5), 22.

28 Die Personalprälaten sind aufgrund ihrer Zielsetzung, ihrer Wirkungswesen in den Ortskirchen und aufgrund ihrer speziellen, personal ausgerichteten Jurisdiktionsgewalt keine Teilkirchen. Dennoch -wie es sich aus dem II. Vatikanischen Konzil und den nachfolgenden Dokumenten ergibt- sind sie durch ihre säkulare Struktur, durch die ordentliche Regierungs- und Leitungsgewalt, durch ihre Abhängigkeit von der Kongregation für die Bischöfe sowie durch ihre Art der Entstehung als Ausfluß der Primatsgewalt dem Verfassungsrecht und nicht dem Vereinigungsrecht zuzurechnen. Wir haben es mit einer neuen verfassungsrechtlichen Struktur *de iure ecclesiastico* zu tun. In der Fachliteratur ist es hier anfänglich zu Mißverständnissen gekommen. Einerseits sah man die Personalprälaten als Teilkirchen an: "Das Schema (Schema von 1980, cc. 335-339) sieht vor, daß... Diözesen und Prälaten errichtet werden können, in denen Gläubige unter einem abweichendem speziellen Gesichtspunkt zu einer Teilkirche oder Quasiteilkirche verbunden werden können", AY-MANS, *Kirchliches Verfassungsrecht*, a.a.O.(11), 93. "In Gestalt der sogenannten Personalprälatur sollte es möglich gemacht werden, eine personale Teilkirche einzurichten", ders., *Ekklesiologische Leitlinien*, a.a.O.(22), 54; die sich hieraus ergebenden vermeintlichen Bedenken (Ausgliederung aus der Diözese, Absonderung oder Elitekirche) waren nicht berechtigt, da sich bereits aus dem Dekret *Presbyterorum Ordinis* ergibt, daß die Personalprälaten keine Teilkirchen sein sollten. Ebenso ergibt sich dies aus dem im Schema von 1980 betreffenden c. 335 § 2, der anscheinend zu diesem Mißverständnis geführt hat: "Ecclesiae particulari in iure aequiparatur, nisi ex rei natura aut iuris praescriptio aliud appareat, et iuxta statuta a Sede Apostolica condita, Praelatura Personalis". Die Personalprälaten sollten damit gerade nur in iure, auf konzeptueller Ebene, den Teilkirchen gleichgestellt werden. Zudem machen die in c. 335 § 2 angeführten Statuten gerade deutlich, daß die Perso-

konzeptueller Ebene erfolgte Gleichstellung ist deshalb gerechtfertigt, weil der Personalprälatur die Wesensmerkmale einer Teilkirche in ihrem konstitutiven Sinn zukommen: Hirte, Presbyterium und *coetus fidelium*<sup>29</sup>.

Die Determination der Jurisdiktionsgewalt richtet sich allerdings nach personalen Gesichtspunkten. Dies ist auch verfassungsrechtlich möglich, da der territorialen Eingrenzung eben kein Ausschließungscharakter zukommt, auch wenn dies der Regelfall ist<sup>30</sup>.

Dem steht auch nicht entgegen, daß Personalprälaten für spezifische und missionarische Aufgaben eingerichtet werden, d.h. Aufgaben, die außerhalb der allgemeinen Seelsorge liegen können, "und zwar deshalb, weil die Aufgabe der Personalprälatur sich in die Universalkirche sowie in die Pastoral der Teilkirche einfügt"<sup>31</sup>. Hier wird gleichzeitig der Unterschied der Personalprälatur zur *Praelatura nullius* oder *territoralis*, wie sie der neue Codex nennt<sup>32</sup>, deutlich. Auch wenn wichtige Gemeinsamkeiten bestehen, die sie beide zur allgemeinen pastoralen Struktur der Kirche gehören lassen, so z.B. das Bestehen einer ordentlichen Leitungsgewalt, ihr säkularer Charakter - begrifflich eine analoge Gewalt zu den Bischöfen - oder die Tatsache, daß die Prälaten bischöflichen Charakter aufweisen können<sup>33</sup>, so besitzt der Prälat einer *Praelatura territorialis* immer eine exklusive Jurisdiktion über den ihm anvertrauten Teil des Volkes Gottes. Bei den Personalprälaten ist dies nicht möglich. In ihrem Verhältnis zu den Ortsbischöfen ist folgendes zu sagen: Wenn das Ziel der Personalprälatur auf spezifische oder missionarische Aufgaben gerichtet ist, kann im Verhältnis zu der Jurisdiktionsgewalt der Ortsbischöfe eine *iurisdictio mixta* oder eine kumulative Jurisdiktionsgewalt bestehen, wie dies bei der Militärseelsorge der Fall ist<sup>34</sup>.

Diese Beziehung der Jurisdiktionsgewalten ist so in den Statuten näherhin zu bestimmen. Der Umfang der Jurisdiktionsgewalt ist dabei so mannigfaltig wie die Vielfalt der Personalprälaten selbst: nach der Zielsetzung, nach ihren Angehörigen, d.h. hinsichtlich der Zugehörigkeit des Klerus und der möglichen

nalprälaten nicht unabhängig von den Ortskirchen sind, ansonsten wäre die Verweisung auf die Statuten, die das Verhältnis zu den Ortskirchen bestimmen sollten, nicht einsichtig. Die rechtliche Gestaltung des c. 335 § 2 ist etwas völlig anderes als das 'assimilatur' der anderen Gebietskörperschaften des c. 335 § 1 (c.368 CIC/1983).

Andererseits kann hieraus ein anderes Mißverständnis geklärt werden. Da die Einordnung als Teilkirche bedenklich erschien, suchte man sie in das Vereinigungsrecht einzuordnen; vgl. AY-MANS, *Kirchliches Verfassungsrecht*, a.a.O.(11), 96-98; ebenso H. SCHMITZ, *Die Personalprälatur*, in: *HdbKathKR*, 526 - 529. Auch hier wurde noch nicht erkannt, daß es sich um eine neue verfassungsrechtliche Struktur handelt.

29 Vgl. R. NAVARRO VALLS, *Das Opus Dei als Beispiel einer Personalprälatur im neuen Recht*, in: *Theologie und Glaube*, 2(1985), 182.

30 Ebd., 166.

31 Ebd., 182.

32 C. 370.

33 Vgl. *Annuario Pontificio*, a.a.O.(6), 1534.

34 Vgl. FUENMAYOR, *La erección*, a.a.O.(5), 26; die Unterscheidung ist daher nicht so aufzufassen, als würde die Bindung bei der *Praelatura territorialis* durch den Wohnsitz oder Quasiwohnsitz und bei der Personalprälatur durch die persönlichen Umstände entstehen; die der Personalprälatur angehörenden Laien geben ihre Zugehörigkeit zu einer Diözese gerade nicht auf.

Mitarbeit von Laien, nach dem Umfang des Territoriums oder nach der spezifischen, gesellschaftlichen Gruppe, zu deren Gunsten die Personalprälatur arbeitet.

### *Der Klerus der Personalprälatur*

Neben dem Verhältnis zu den Ortskirchen ist die Jurisdiktionsgewalt auch bezüglich des Klerus, aus dem die Prälatur nach c. 294 besteht, zu determinieren. Der Bestand eines Klerus, zusammengesetzt aus Priestern und Diakonen, wird als notwendig vorgeschrieben, es handelt sich um keine fakultative Bestimmung. Wenn der Gesetzestext von Weltklerus spricht, Ordensleute von einer Zugehörigkeit zur Personalprälaturen angeschlossen sind, so erklärt sich dies durch den säkularen Charakter der Personalprälatur, da sonst eine solche Beschränkung nicht einsichtig wäre.

Priester und Diakone können in der Personalprälatur inkardiniert sein. Dies erwähnen schon die cc. 265 und 266 § 1 bei der notwendigen Inkardinierung eines jeden Klerikers<sup>35</sup>. Die Inkardinationsmöglichkeit besteht einerseits im Bezug auf diejenigen, die in der Prälatur selbst zum Klerikerstand berufen werden. "(Der Prälat hat) das Recht...", so heißt es in c. 295 § 1, "ein nationales oder internationales Seminar zu errichten und Alumnus zu inkardinieren und sie auf den Titel des Dienstes für die Prälatur zu den Weihen zu führen". Als Folge des Inkardinationsrechtes des Prälaten bestimmt § 2 desselben Canons, daß der Prälat für die geistliche Bildung und einen angemessenen Unterhalt des Klerus Sorge zu tragen hat. Für Diözesanpriester andererseits wird im Prinzip ebenfalls eine Mitarbeit und sogar eine Inkardinationsmöglichkeit angenommen werden müssen, es sei denn, die Statuten würden dies im konkreten Fall ausschließen. Die Möglichkeit würde sich nach dem allgemeinen Recht des Ex- und Inkardinierungssystems vollziehen, die Erlaubnis des jeweiligen Ortsbischofs vorausgesetzt<sup>36</sup>.

Die in der Personalprälatur inkardinierten Kleriker sind, auch wenn sie keine Inkardination in der Diözese, in der sie arbeiten, besitzen, dennoch im Leben und in der Funktion des Presbyteriums der Diözese integriert. Konnten wir bisher die Zugehörigkeit zum Presbyterium einer Diözese durch die Inkardination oder wenigstens das Amt, das in der Diözese ausgeübt wurde, bestimmen, hat das II. Vatikanische Konzil den Begriff der Sendung in den Vordergrund gestellt. Als solches muß die Ausübung der priesterlichen Aufgabe aufgefaßt werden. Durch die Aufgabe der Personalprälatur ergibt sich, daß sie immer zum Wohl der Diözese als Anteilnahme an der einzigen Sendung des Bischofs zugun-

<sup>35</sup> Schon die Formulierung des c. 265 "aut alicui Ecclesiae particulari vel praelaturae personali aut alicui instituto vitae consacratae vel societati hac facultate praeditis" macht die Eingliederung der Kleriker in die allgemeine pastorale Struktur der Kirche deutlich. Durch die Gleichstellung mit den Teilkirchen werden die Personalprälaturen auch hier vom Vereinigungsrecht abgesetzt und dem Verfassungsrecht zugerechnet. Leider ist es in der deutschen Fassung zu einer fehlerhaften Übersetzung gekommen, da hier die Formulierung "entweder einer Teilkirche oder einer Personalprälatur oder einem Institut des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft..." der lateinischen Gegenüberstellung von aut und vel, bzw. aut-aut nicht entspricht.

<sup>36</sup> "...praelatura personalis..., quibus ... Presbyteri addici vel incardinari queant", Dekret Pres-

sten seiner Teilkirche arbeitet. Die Mitarbeit an dieser Sendung des Bischofs ist für die in der Diözese inkardinierten und für die in der Personalprälatur inkardinierten Priester ähnlich<sup>37</sup>. Die Priester der Personalprälatur nehmen so bereits durch die Verwirklichung der Ziele der Personalprälatur, nicht notwendigerweise erst durch ein Amt, das sie innerhalb der diözesanen Strukturen erhalten haben, am Presbyterium der Diözese Anteil. Daraus ergeben sich praktische Konsequenzen. So werden Kleriker, Priester der Personalprälatur, aufgrund ihrer Beziehung zum Presbyterium der Diözese aktives und passives Wahlrecht für den Priesterrat der Diözese haben. In diesem Sinn und als praktische Anwendung des allgemeinen Rechts ist nach § 1 der neu erlassenen Statuten für den Priesterrat der Erzdiözese Köln vorgesehen, daß die Priester einer Personalprälatur, die ihren Wohnsitz in der Diözese haben, aktives und passives Wahlrecht zum Priesterrat besitzen<sup>38</sup>.

Kehren wir zurück zu c. 295 § 1. Überraschung könnte die Nennung des "Titels zu Diensten für die Prälatur" auslösen, aufgrund dessen der Prälat die Kandidaten zur Weihe führt, hat doch der neue Codex jede Nennung eines Weihetitels ansonsten unterlassen. Fuenmayor weist auf einen doppelten Sinn hin: Der Titel läßt klar werden, daß die Kleriker der Prälatur in der Diözese, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Dienst in der Prälatur zur Verfügung stehen. Außerdem gibt er einen Hinweis auf die Leitungsgewalt des Prälaten, denn er begründet nämlich seine Verpflichtungen hinsichtlich derjenigen, die er selbst zu den Weihen führt<sup>39</sup>.

### *Die Mitarbeit von Laien*

C. 296 spricht von der möglichen Zugehörigkeit oder Mitarbeit von Laien in der Personalprälatur: "Aufgrund von mit der Prälatur getroffenen Vereinbarungen können Laien sich apostolischen Werken der Personalprälatur widmen; die Art dieser organischen Zusammenarbeit und die hauptsächlichen Pflichten und Rechte, die damit verbunden sind, sind in den Statuten in angemessener Weise festzulegen".

Schon das Motuproprio Ecclesiae Sanctae sah die Mitarbeit von Laien in einer Personalprälatur vor<sup>40</sup>. Hintergrund ist die vom II. Vatikanischen Konzil entscheidend geförderte Verantwortung der Laien in ihrem Streben nach eigener Heiligkeit und in ihrer Mitarbeit am Aufbau der Kirche aufgrund ihrer An-

byterorum Ordinis, Nr. 10; vgl. A. FUENMAYOR, La erección, a.a.O. S. 23, Anm. 30.

<sup>37</sup> vgl. dazu J.M. GONZALEZ DEL VALLE, Zur neuen Rechtsfigur der Personalprälatur, in: ÖAKR 33(1983/84), 139,140.

<sup>38</sup> Wahlordnung des Priesterrates, Amtsblatt der Erzdiözese Köln, 7(1984), S. 123; anders H. SCHMITZ, Die Konsultationsorgane des Diözesanbischofs, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, a.a.O., S. 357, Fußnote 16. Es ist eben nicht der Wohnsitz, sondern es sind die Ziele und Aufgaben einer Personalprälatur, die ihre Kleriker in das Presbyterium der Diözese integriert, denn durch das Wesen der Personalprälatur fügen diese sich in die allgemeine Pastoral der Diözese ein.

<sup>39</sup> Vgl. FUENMAYOR, La erección, a.a.O.(5), 24; GONZALEZ DEL VALLE, Zur neuen Rechtsfigur, a.a.O.(37), 131, Anmerkung 3.

<sup>40</sup> "Nihil impedit quominus laici, sive coelibes sive matrimonio coniuncti, conventionibus cum Praelatura initis, huius operum et inceptorum servitio, sua peritia professionali, sese dedicent", Motuproprio Ecclesiae Sanctae. a.a.O.(3), 760,761.

teilnahme am Priesteramt Jesu Christi im gemeinsamen Priestertum. Die Art der Mitarbeit ist bewußt weit gestaltet worden. Sprach das Schema novissimum noch von einer incorporatio<sup>41</sup> bezeichnet der neue Codex die Anteilnahme als "organische Zusammenarbeit", um damit der Vielfalt der Mitarbeit Rechnung tragen zu können. Die Änderung des Ausdrucks incorporatio zu einer cooperatio organica will keineswegs die vollständige Widmung ausschließen, sondern die Möglichkeit einer Bindung an die Prälatur mit unterschiedlicher Intensität schaffen. Die genaue Bestimmung der Mitarbeit wird sich aus den zu erlassenden Statuten ergeben<sup>42</sup>.

Wenn Laien in apostolischen Werken der Prälatur mitarbeiten, dann ist die ratio apostolatus Grund ihrer Zugehörigkeit zu der Prälatur. Dies bedeutet insbesondere, daß sie selbst dadurch keinen anderen kirchenrechtlichen Status erhalten. Als Folge davon gehören sie weiterhin ihrer entsprechenden Diözese an, in der sie ihren Wohnsitz oder Nebenwohnsitz haben, so daß sie unabhängig von ihrer Mitwirkung in einer Personalprälatur nach c. 107 § 1 und c. 102 einer Diözese zugeschrieben sind. Da ihre Mitarbeit in einer Personalprälatur weder ihren Status noch ihre Zugehörigkeit zu einer Diözese ändert, hat die vertragliche Vereinbarung, mit der sie sich einer Personalprälatur zur Verfügung stellen, einen wesentlich anderen juristischen Charakter als ein Gelübde oder andere "heilige Bindungen"<sup>43</sup>, von denen Lumen Gentium spricht<sup>44</sup>. Sie unterscheiden sich ihrem Status nach in nichts von anderen Laien ihrer Diözese. Aus dieser Sicht ergeben sich zwei wichtige Konsequenzen: Einerseits konstituiert sich die Personalprälatur nicht durch die in ihr mitarbeitenden Laien. Die Personalprälatur konstituiert sich durch die Errichtung seitens des Apostolischen Stuhls als Ausdruck der allgemeinen kirchlichen Pastoral<sup>45</sup>. Andererseits unterstehen sie folgerichtig der Jurisdiktion des Prälaten nur in dem, was sich auf die speziellen pastoralen und missionarischen Aufgaben der Prälatur bezieht, niemals in dem, was sich auf die Normen des allgemeinen und partikularen Rechts für die Allgemeinheit der Gläubigen bezieht. Da es sich um vertragliche Vereinbarungen handelt, die sich ihrem Wesen nach von den heiligen Bindungen unterscheiden, sind auf die Laien, die sich der Personalprälatur anschließen, die Bestimmungen des Codex aus dem allgemeinen Vertragsrecht, insbesondere die cc. 124-126 hinsichtlich der Rechtshandlungen und c. 98 im Bezug auf die Handlungsfähigkeit anzuwenden<sup>46</sup>.

41 C. 575 des Schema novissimum iuxta placita Patrum Commissionis deinde emendatum atque Summo Pontifici praesentatum, E. Civitate Vaticana, 1982, 107: "Modus vero huius incorporationis..."

42 Vgl. NAVARRO VALLS, Das Opus Dei, a.a.O.(29), 186; durch die Mitarbeit von Laien wird auch juristisch das Anliegen des Konzils und des neuen Codex nach einer Zusammenarbeit mit Klerikern formuliert, insbesondere als Anwendung des c. 208: "secundum propriam aliusque conditionem et munus, ad aedificationem Corporis Christi cooperantur". Die Mitarbeit der Laien ist daher keineswegs nur als Hilfstätigkeit aufzufassen, sondern ist Ausdruck der ihnen wesentlich zukommenden Anteilnahme am Heilsauftrag in der pastoralen Organisation der Kirche.

43 Vgl. NAVARRO VALLS, Das Opus Dei, a.a.O.(29), 187.

44 Vgl. FUENMAYOR, La erección, a.a.O.(5), 25 mit Hinweisen auf die Nr. 44 der Konst. Lumen Gentium.

45 Ebda., vgl. zur Abgrenzung der Jurisdiktionsgewalt GONZALES DEL VALLE, Zur neuen Rechtsfigur, a.a.O.(37), 137-139.

46 Vgl. FUENMAYOR, La erección, a.a.O.(5), 28; vgl. auch RODRIGUEZ, FUENMAYOR,

### Die Personalprälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei

Nach diesen theoretischen Erörterungen der Personalprälaturen, erscheint es hilfreich, in kurzen Zügen auf die am 28. November 1982<sup>47</sup>, also vor der Veröffentlichung des neuen Codex errichtete und bisher einzige Personalprälatur des Opus Dei einzugehen. Dies erscheint deswegen angebracht, weil die Rechtsnormen dem Leben der Kirche dienen und die Praxis, freilich im Falle des Opus Dei als Beispiel, Sinn und Zweck der Normen erhellen und bestätigen können. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, daß die Personalprälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei zwar vor der Veröffentlichung des neuen Codex errichtet wurde und sich dabei auf das konziliare und nachkonziliare Recht stützt, Rechtskraft aber erst mit dem 19. März 1983 bei der feierlichen Übergabe der Apostolischen Konstitution Ut sit<sup>48</sup> erhielt. Da die Apostolische Konstitution erst nach der Veröffentlichung des neuen Codex in der Acta Apostolicae Sedis erschien, wirft sie ein besonderes Licht auf die Normen des Codex und kann so zu einer rechten Interpretation herangezogen werden<sup>49</sup>.

"Diese Institution (das Opus Dei)" so heißt es in Ut sit, "hat sich in der Tat seit ihren Anfängen darum bemüht, die Sendung der Laien in der Kirche und in der menschlichen Gesellschaft nicht nur ins Licht zu rücken, sondern sie auch zu verwirklichen, und gleichzeitig die Lehre von der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit in die Tat umzusetzen sowie die Heiligung der Arbeit und durch die berufliche Arbeit in allen Bereichen der Gesellschaft zu fördern". Ziel der Prälatur Opus Dei ist damit ein besonderes pastorales Anliegen: die Förderung der allgemeinen Berufung aller Menschen zur Heiligkeit mittels der Heiligung der beruflichen Arbeit. Es handelt sich also um die zweite in c. 294 genannte Zielsetzung einer Personalprälatur, womit der Apostolische Stuhl ein Grundanliegen des II. Vatikanischen Konzils Wirklichkeit werden lassen möchte. So heißt es ausdrücklich in der Declaratio der Kongregation für die Bischöfe, deren Veröffentlichung Papst Johannes Paul II. angeordnet, die am gleichen 28. November 1982 mit der Errichtung der Prälatur erfolgte und eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Prälatur enthält: "Die vom II. Vatikanum für spezielle

Sobre la naturaleza, a.a.O.(9), 32.

47 Am 23. August 1982 gab der Pressesprecher des Vatikans die Entscheidung des Papstes bekannt, das Opus Dei als Personalprälatur zu errichten. Am 28. November 1982 wurde im L'Osservatore Romano unter der Spalte 'Nuestre informaciones' die Entscheidung des Papstes bekanntgegeben, daß er die Priesterliche Gesellschaft vom Heiligen Kreuz und Opus Dei als Personalprälatur errichtet hat. Zusätzlich erschienen in derselben Ausgabe drei Dokumente: Eine offizielle Declaratio der Kongregation für die Bischöfe mit Datum vom 23. August 1982 und unterschrieben vom Präfekten der Kongregation, Kardinal Sebastiano Baggio, sowie dem Sekretär der Kongregation, Msgr. Lucas Moreira Neves, approbiert vom Papst am 5. August 1982; daneben ein erklärender Artikel von Kardinal Baggio über das juristische und praktische Studium der Personalprälatur vor der ersten Errichtung; zuletzt ein weiterer Artikel "L'erezione dell Opus Dei in Prelatura personale" vom Subsekretär derselben Kongregation, Msgr. Marcello Costalunga.

48 AAS 75(1983), S. 423-425; sie trägt das Datum vom 28. November 1982.

49 "Maßgebend für die Prälatur", so lautet es in der Konstitution, "sind die Normen des allgemeinen Rechts und dieser Konstitution sowie ihre eigenen Statuten, die den Namen 'Codex iuris particularis Operis Dei' erhalten", deutscher Text abgedruckt in: Dokumentation, Errichtung des Opus Dei als Personalprälatur, hrsg. vom Informationsbüro des Opus Dei in Deutschland, Stadtwaldgürtel 73, 5000 Köln 41.

pastorale Aufgaben gewollten ... Personalprälaten sind ein weiterer Beweis für die Empfindsamkeit, mit der die Kirche auf die besonderen Bedürfnisse der Pastoral und der Evangelisierung unserer Zeit reagiert. Der päpstliche Akt... dient daher unmittelbar der Förderung der apostolischen Tätigkeit der Kirche<sup>50</sup>.

Es handelt sich um eine "weltliche Jurisdiktionsstruktur"<sup>51</sup>, dem ein Prälat als *Ordinarius proprius* vorsteht, der über eine ordentliche Regierungs- und Jurisdiktionsgewalt sowohl über die Kleriker als auch die Laien verfügt, wie es ausdrücklich in der genannten Apostolischen Konstitution und in der *Declaratio* heißt<sup>52</sup>. Die Prälaten sind abhängig von der Kongregation für die Bischöfe<sup>53</sup>. Hiermit wird deutlich, daß die Personalprälaten eine säkulare, zum Verfassungsrecht der Kirche gehörende Institution bilden. "Die Jurisdiktionsgewalt beschränkt sich auf das", heißt es weiter, "was dem spezifischen Ziel der Prälaten dient, und unterscheidet sich ihrem Gegenstand nach wesentlich von der Jurisdiktion, die den Diözesanbischöfen bei der gewöhnlichen Seelsorge der Gläubigen zukommt"<sup>54</sup>. Wir haben es daher bei der Personalprälaten des *Opus Dei* mit einer Sonderseelsorge zu tun, die innerhalb der Diözese und der allgemeinen Seelsorge stattfindet. Aus dieser Art der Personalprälaten ergeben sich die einzelnen Hinweise auf den Umfang der Jurisdiktionsgewalt des Prälaten:

- a) Sie umfaßt die Bildung eines eigenen Klerus mit dem Recht auf Inkardination<sup>55</sup> und zwar nur derjenigen, die der Prälat selbst zu den Weihen führt, so daß kein in einer Diözese inkardiniertes Priestertum der Prälaten angehören kann und somit auch kein Diakon oder Priester der Diözese entzogen wird<sup>56</sup>.
- b) Sie umfaßt ferner die allgemeine Leitungsgewalt über den in der Prälaten inkardinierten Klerus.
- c) Sie bringt die Pflicht mit sich, für die im *Opus Dei* inkardinierten Priester hinsichtlich ihrer geistlichen Bildung Sorge zu tragen und einen würdigen Unterhalt zu garantieren.

50 *L'Osservatore Romano*, Deutsche Ausgabe vom 10. 12. 1982, ital. Ausgabe vom 28. 12. 1982, AAS 75(1983), 464-468; auf die Frage nach der möglichen Isolation oder Absonderung und der konkreten pastoralen Hilfe für die einzelnen Diözesen antwortete der Prälat der neu errichteten Personalprälaten: "Wie bereits erläutert, trennt uns die neue juristische Situation nicht im mindesten von den Bischöfen... Die Früchte der Arbeit des 'Opus Dei' bleiben vorwiegend in den Diözesen, in denen wir arbeiten. Tatsächlich ist es für jedes Bistum ein großes Geschenk Gottes, auf eine gute Anzahl von Christen rechnen zu können, die mit Prestige in ihrem Beruf arbeiten und sich gleichzeitig darum bemühen, ein intensives Gebetsleben zu führen und ein aufrichtiges christliches Zeugnis zu geben... Die Diözesen ziehen Gewinn aus den christlichen Familien, die diese Männer und Frauen gründen, sowie aus den Berufungen zum Priestertum und zum Ordensleben, die aus ihnen hervorgehen", in: Deutsche Tagespost vom 10. 12. 1982, abgedruckt in: Dokumentation, a.a.O., Nr. 7.

51 *Declaratio*, Nr. II.

52 Apostolische Konstitution *Ut sit*, Nr. III; *Declaratio*, Nr. III a; es handelt sich um die in c. 131 § 1 CIC genannte ordentliche Jurisdiktionsgewalt, die *ipso iure* mit dem Amt verbunden ist und in Eigenberechtigung ausgeübt wird; vgl. FUENMAYOR, *La erección*, a.a.O.(5), 47.

53 Apost. Konstitution *Ut sit*, Nr. V;

54 *Declaratio*, Nr. III a.

55 Apost. Konstitution *Ut sit*, Nr. III; *Declaratio*, Nr. III b.

56 *Declaratio*, Nr. I b; durch einen einzigen Rechtsakt wurde gleichzeitig die "Priesterliche Gesellschaft vom Heiligen Kreuz" errichtet, die untrennbar mit der Personalprälaten verbunden ist (Nr. VII), den Rechtscharakter einer Priestervereinigung besitzt und der der Prälat der Personalprälaten als ihr Generalpräsident vorsteht. Es handelt sich um eine Vereinigung und ist in der Jurisdiktionsgewalt wesentlich von der Personalprälaten verschieden, da die ihr angehörenden Diözesanpriester in allem der Jurisdiktionsgewalt ihres Bischofs unterstehen; vgl. SCHUNK, *Die Errichtung*, a.a.O.(5), 104-106; E. CAPARROS, *Sanctification du travail et ministère sacerdotal: La société de la Sainte Croix*, in: *Prêtre et Pasteur*, Montreal, 1984, 370-373.

d) Im Bezug auf die Laien heißt es in der Apostolischen Konstitution wörtlich: "Die Jurisdiktionsgewalt der Personalprälaten erstreckt sich... nur bezüglich der Erfüllung der besonderen Verpflichtungen, die sie durch ihre rechtliche, mittels Vertrag mit der Prälaten eingegangene Bindung übernommen haben - auf die Laien, die sich den apostolischen Aufgaben der Prälaten widmen"<sup>57</sup>. Sie unterstehen damit hinsichtlich der allgemeinen Seelsorge ganz der Jurisdiktionsgewalt des Ortsbischofs. Will ein Ehepaar daher z.B. ein Kind taufen lassen und gehören beide der Prälaten an, muß es sich selbstverständlich an den jeweiligen Pfarrer wenden. Das gleiche gilt z.B. bei einer beabsichtigten Eheschließung. "Die der Prälaten eingegliederten Laien bleiben", so heißt es in der *Declaratio*, "Gläubige der einzelnen Diözesen, in denen sie ihren festen oder vorübergehenden Wohnsitz haben, sie unterstehen also der Jurisdiktion des Diözesanbischofs in allem, was durch das Recht für die einfachen Gläubigen festgelegt ist"<sup>58</sup>.

Bei dieser Umschreibung der Jurisdiktion des Prälaten zeigt sich die Einordnung einer solchen personalen Jurisdiktionsstruktur der Personalprälaten in die territoriale Jurisdiktionsstruktur der Diözese. Die Jurisdiktionsgewalt des Prälaten umfaßt im Falle des *Opus Dei* die speziellen pastoralen Aufgaben, ansonsten unterstehen die Angehörigen der Prälaten "den territorialen Normen, die sich sowohl auf die allgemeinen Richtlinien doktrinen, liturgischen und pastoralen Charakters als auch die Gesetze der öffentlichen Ordnung beziehen und - im Falle der Priester - auf die allgemeine Disziplin des Klerus"<sup>59</sup>.

Durch diese kurzen Ausführungen sowohl über die Ziele als auch über die Jurisdiktionsgewalt wird deutlich, wie sich das Apostolat einer Personalprälaten harmonisch in die Pastoral einer Ortskirche einfügt.

Der Gründer des *Opus Dei* wurde zurecht einmal als Vorläufer des Konzils im Bezug auf die Verantwortung der Laien in der Welt bezeichnet. Es sollte gezeigt werden, daß das *Opus Dei* auch hinsichtlich der Rechtsform einer Personalprälaten ein Beispiel für die Anpassung der kirchlichen Strukturen an die gesellschaftlichen Gegebenheiten darstellt, mit der der Codex einen konziliaren Auftrag erfüllt. In diesem Sinne ist mit der rechtlichen Gestaltung der Personalprälaten im neuen Codex bereits ein Zeichen, ein Meilenstein in der Vitalität der Kirche gesetzt worden.

57 Apostolische Konstitution *Ut sit*, Nr. III; vgl. auch *Declaratio*, Nr. III d; die gegenseitigen Verpflichtungen haben einen geistlichen, bildungsmäßigen und apostolischen Charakter, die der Autonomie jedes einzelnen Gläubigen angehören. Bezieht sich daher die Jurisdiktionsgewalt des Prälaten der Personalprälaten auf diesen Bereich, kommt es niemals zu einer kumulativen Jurisdiktionsgewalt hinsichtlich des Ortsbischofs.

58 *Declaratio*, Nr. IV c.

59 *Declaratio*, Nr. IV a.